

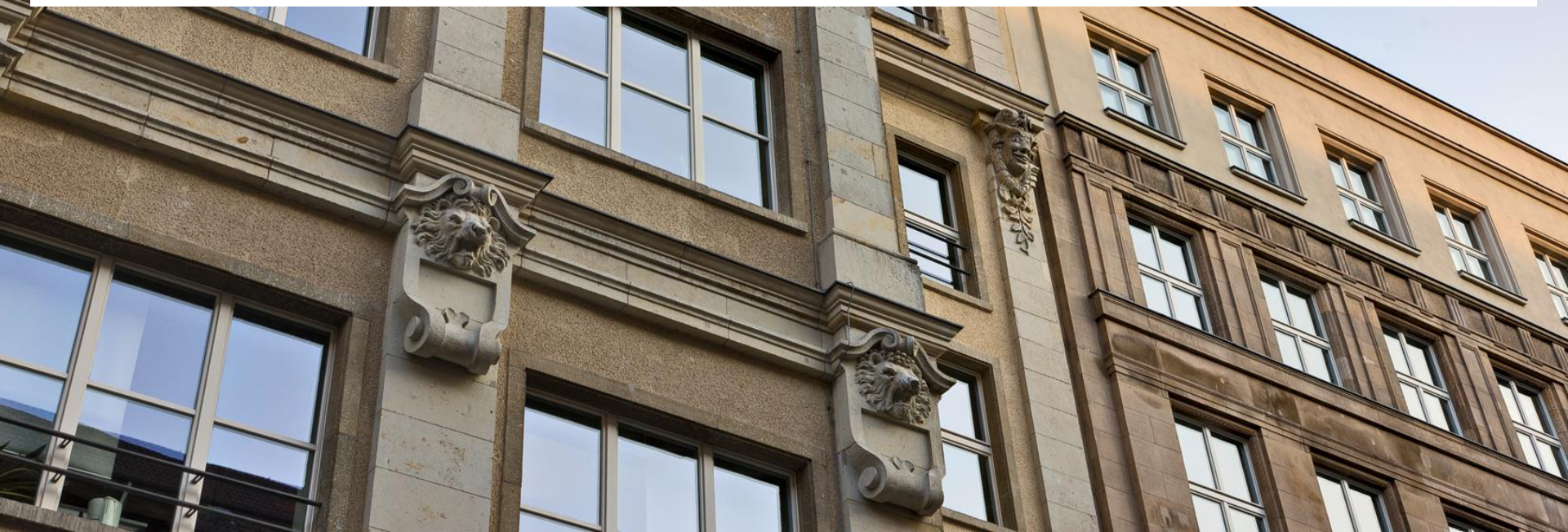


Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Das „Legal Tech-Gesetz“: Neue Regeln für den Rechtsdienstleistungsmarkt

Ringvorlesung Legal Tech am 27.10.2021 –

Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft, Universität Passau



Ausgangslage

- **Entwicklungen im (digitalen) Rechtsdienstleistungsmarkt:**
Vordringen nichtanwaltlicher Rechtsdienstleister („Legal Tech-Inkasso“)
 - **Verbraucherinkasso** bei Streu- oder Bagatellschäden
 - digitale Erreichbarkeit
 - hoher Automatisierungsgrad
 - hohe Fallzahlen (Skalierbarkeit)
 - **„Sammelklage-Inkasso“:** Gebündelte Geltendmachung von zT erheblichen Schadensersatzansprüchen (auch) für Unternehmen
 - komplexe Rechtslage
 - niedriger Automatisierungsgrad
 - strategische Rechtsdurchsetzung – Stärkung der Verhandlungsposition
 - **Erfolgsfaktoren:** Erfolgshonorare und Freistellung von Kostenrisiken

Ausgangslage (II)

- **Streitfragen in Rspr. und Literatur → Rechtsunsicherheit**
 - zur Reichweite des Begriffs der Inkassodienstleistung
 - Forderungseinziehung in jedem beliebigen Rechtsgebiet
 - Umfang der rechtlichen Prüfung und Beratung
 - „Hilfsmaßnahmen“ (zB Auskunftsrechte, Gestaltungsrechte)
 - ausschließlich/vorrangig gerichtliche Geltendmachung
 - Anspruchsbündelung
 - zum Vorliegen eines Interessenkonflikts
 - bei Anspruchsbündelung und Vergleichsschluss ↔ bestmögliche Forderungsdurchsetzung im Einzelfall
 - bei Prozessfinanzierung durch Dritte

Ausgangslage (III)

- **Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten und nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern (Inkohärenz)**
 - trotz identischer Tätigkeit (im Inkassobereich)
 - insb. in Bezug auf die Anforderungen an **Vergütungsvereinbarungen**, die Vereinbarung von **Erfolgshonoraren** und die Freihaltung von Verfahrenskosten etc.
- **Lexfox-Entscheidung des BGH v. 27.11.2019 (wenigermiete.de)**
 - Grundsatzentscheidung, aber nicht alle Streitfragen geklärt
 - siehe landgerichtliche Rechtsprechung zu „Sammelklage-Inkasso“
- **Rechtspolitische Diskussion zur Regulierung von „Legal Tech“**
 - U.a. Vorschlag zur Einführung eines neuen Erlaubnistatbestands für Legal Tech-Dienstleistungen im RDG

Ziele

- **Gleichlauf zwischen Anwaltschaft und (Legal Tech-)Inkasso**
 - Schaffung eines unions- und verfassungsrechtlich gebotenen kohärenten Regelungsrahmens
 - Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen (level playing field)
 - **Stärkung des Verbraucherschutzes beim Verbraucherinkasso**
 - Schutz der Verbraucher:innen in der Rolle als Forderungsgläubiger
 - Erhöhung der Transparenz und Verständlichkeit der Geschäftsmodelle
 - **Mehr Rechtssicherheit für Legal Tech-Inkasso und den Rechtsverkehr**
 - **Sicherstellung der Qualität der Rechtsdienstleistungen**
- **Förderung des Zugangs zum Recht (!)**

Inkassobegriff

- **Konkretisierung der Legaldefinition** des Begriffs der Inkassodienstleistung (§ 2 Abs. 2 S. 1 RDG):

„...einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung).“

- Weitere Rechtsdienstleistungen („**einziehungsbegleitende Tätigkeiten**“) damit **nicht** mehr vom Inkassobegriff **umfasst**;
- sie können **aber** unter den Voraussetzungen des § 5 RDG **als Nebenleistung zulässig** sein.
- Inkassobegriff umfasst auch Geschäftsmodelle, die vorrangig auf eine **gerichtliche Geltendmachung** der Forderung gerichtet sind:
 - kein Regelungsbedarf im RDG (siehe Begründung RegE); Klarstellung zuletzt durch BGH, Urt. v. 13.07.21 (Air Berlin)
 - gilt auch bei „**Sammelklage-Inkasso**“
 - keine erhöhte Gefahr einer unqualifizierten Rechtsdienstleistung

Registrierungsverfahren

- Altes Recht: nur anlassbezogene Prüfung, ob angestrebte Tätigkeit mit Inkassoerlaubnis vereinbar
 - **keine Aktivlegitimation** des Inkassodienstleisters im gerichtlichen Verfahren, wenn **Inkassozeption** bei Verstoß gegen § 3 RDG **nichtig** (§ 134 BGB)
 - Nichtigkeitsfolge schützt alleine den Schuldner und geht zu Lasten des Anspruchsinhabers, der sich auf Registrierung verlassen hat
- Neues Recht: inhaltliche **Überprüfung des Geschäftsmodells** schon im Registrierungsverfahren
 - Antragsteller müssen umfangreiche Angaben zur angestrebten Tätigkeit, zu Rechtsgebieten und zu etwaigen Nebenleistungen machen
 - Stärkung des **Vertrauens in den Bestand der Inkassoerlaubnis** und in die Zulässigkeit der Inkassotätigkeit (Tatbestandswirkung)

Informationspflichten

- Vorvertragliche **Informationspflichten** gegenüber **Verbraucher:innen**, u.a. zu
 - Kosten (→ Vergütungsvereinbarung)
 - Alternativen der Forderungsdurchsetzung
 - Einbindung eines Prozessfinanzierers
 - Auswirkungen eines Vergleichsschlusses (auf Vergütung, bei Forderungsbündelung)
 - Wesentliche Gründe im Falle der Ablehnung des Inkassomandates; Hinweis auf ggf. automatisierte Prüfung des Anspruchs
 - bei **Verstößen**: Widerruf der Registrierung möglich
- Transparenz der Geschäftsmodelle – Vergleichbarkeit und Bewertung der Angebote – **informierte** und eigenverantwortliche **Entscheidung**
- keine Anwendung gegenüber **Unternehmen** (aber auch kein Rückschluss auf (Un-)Zulässigkeit von bestimmten Vertragsgestaltungen)

Interessenkonflikte

- Ergänzung von § 4 RDG in Bezug auf die **Einschaltung eines externen Prozessfinanzierers**:

„... Eine solche Gefährdung ist nicht schon dann anzunehmen, weil aufgrund eines Vertrags mit einem Prozessfinanzierer Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer bestehen.“

- **Interessenkollision** möglich, wenn Prozessfinanzierer bestimmenden Einfluss auf den Prozess nimmt (zB Zustimmungs- oder Vetorechte)
- **Einzelfallprüfung** erforderlich, bei der vorherige Verbraucherinformation berücksichtigt werden muss
- **Anspruchsbündelung** und Vergleichsschluss führen nicht zu unzulässiger Interessenkollision; Vorteile der Bündelung überwiegen individuelles Risiko des Kunden – BGH, Urt. v. 13.07.21 (Air Berlin)

Sachkunde

- Inkassodienstleistungen erfordern **besondere Sachkunde**
 - Aufzählung der **Rechtsgebiete** in § 11 Abs. 1 RDG **nicht abschließend**
 - Inkassodienstleistungen können daher auch in anderen Rechtsgebieten erbracht werden (zB Kartellrecht, Versicherungsrecht, Sozialrecht)
- aber: Registrierungsbehörde kann (!) wegen Komplexität der Materie **zusätzliche Nachweise** verlangen
- bis hin zu Zeugnis über erste juristische Prüfung oder Fachhochschulabschluss

Vergütungsvereinbarungen

Neuregelungen in § 13c RDG → Gleichlauf mit §§ 3a, 4a RVG

- **Form** der Vereinbarung:
 - Textform
 - Bezeichnung als Vergütungsvereinbarung
 - deutliche Abgrenzung von anderen Vereinbarungen
 - nicht in der Vollmacht enthalten (keine „Nebenklausel“)
- **Inhalt** der Vereinbarung bei **Erfolgshonorar**:
 - Höhe und wesentliche Gründe für die Bemessung des Erfolgshonorars
 - Auswirkungen auf Verfahrenskosten
- Herabsetzung der Vergütung auf **angemessenen Betrag** möglich
- Unzulässigkeit bei **unpfändbaren Forderungen** (zB familienrechtliche Unterhaltsansprüche)

Erfolgshonorare und Kostenübernahme

- **Lockerung des Verbots des anwaltlichen Erfolgshonorars (§ 4a RVG)**
 - Altes Recht:
nur im Einzelfall, wenn Mandant aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ansonsten von der Rechtsverfolgung absehen würde
 - Neues Recht:
 - **Geldforderungen** bis 2.000 EUR (auch Anspruchsabwehr)
 - (außergerichtliche) **Inkassodienstleistung** iSv § 2 Abs. 2 RDG
 - keine Beschränkung auf Einzelfall
- **Ermöglichung anwaltlicher Prozessfinanzierung (§ 49b Abs. 2 BRAO)**
 - Altes Recht: Verbot der Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten
 - Neues Recht: zulässig nur bei **Inkassodienstleistungen**, dh in gerichtlichen Verfahren weiterhin keine Kostenübernahme

Erfolgshonorare und Kostenübernahme (II)

- Neuregelung sieht nur vorsichtige Öffnung vor (Gefahr für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft)
- Ziel: Herstellung von **Kohärenz** mit Inkassodienstleistern und Förderung des **Zugang zum Recht** (Verbrauchererwartungen und –interessen)
- aber: nur zusätzliche Optionen, weiterhin Abrechnung nach bestehenden Vergütungsmodellen möglich (Regelfall)

Ausblick

Entschießung des Deutschen Bundestags

- Bitte um Prüfung:
 - Herstellung vollständiger Kohärenz zwischen Rechtsanwaltschaft und anderen Rechtsdienstleistern (zB Verschwiegenheit, Verbot widerstreitender Interessen, Doppelvertretungsverbot etc.)
 - Schutz der Interessen des Auftraggebers (Zedent) bei gerichtlicher Geltendmachung der Forderung
- Evaluierung:
 - Regelungen zu Erfolgshonoraren und Kostenübernahme (2.000 EUR-Grenze)
 - Sachkundeforderungen an Inkassodienstleister
- Vorlage eines Gesetzentwurfs:
 - Zentralisierung der Inkassoaufsicht auf Bundesebene (Bundesamt für Justiz)

Kontakt

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Projektgruppe „Legal Tech und Zugang zum Recht“
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Dr. Philip Scholz
scholz-ph@bmjv.bund.de
www.bmjv.bund.de
Tel. +49 (0) 30 18 580 8632

